

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Zarrentin am Schaalsee

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Zarrentin am Schaalsee, Sonstiges Sondergebiet „Hotel Fischhaus am Schaalsee“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Stadtvertretung der Stadt Zarrentin am Schaalsee hat am 21.11.2019 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Zarrentin am Schaalsee, Sonstiges Sondergebiet „Hotel Fischhaus am Schaalsee“, einschließlich der gestalterischen Festsetzungen nach § 86 der Landesbauordnung M-V, beschlossen und die Begründung zur Satzung gebilligt.

Die räumliche Lage des Satzungsgebietes ist dem beigefügten Kartenausschnitt in der Anlage zu entnehmen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 umfasst die Flurstücke: 23/2, 24, 25, 26/5 und 27/3, der Flur 4, der Gemarkung Zarrentin und damit den Bereich

- nördlich von Markt 2, Amtsstraße 10 sowie Flurstück 26/3,
- südlich von Amtsstraße 2a und 2b
- östlich von Breite Straße 2, 4 und 6
- westlich der Amtsstraße im Bereich Amtsstraße 7, 7a sowie Kirchplatz 2 und dem Vorplatz des Kirchengrundstückes

Mit dem Bebauungsplan Nr. 34 wird eine Verdichtungsmöglichkeit der Nutzung und Bebauung im unmittelbaren Stadtzentrum von Zarrentin a.S. im o.g. Bereich ermöglicht, um durch die Einordnung von hinzutretenden Nutzungsmöglichkeiten den Zentrumsbereich weiter aufzuwerten.

Der Bebauungsplan Nr. 34 ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB. Die Voraussetzungen zur Anwendung des Planverfahrens gem. § 13a BauGB sind gegeben.

Das Satzungsverfahren wurde im vereinfachten Verfahren entsprechend § 13 BauGB durchgeführt.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes). Mit der Planung wird kein Vorhaben begründet, welches der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht M-V unterliegt.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Erstellen eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB und von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wurde und dass § 4c BauGB im Verfahren nicht zur Anwendung kommt.

Der Beschluss über die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Zarrentin am Schaalsee wird hiermit entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den o.g. Bebauungsplanes Nr. 34 einschließlich der Begründung ab diesem Tage im Amt Zarrentin, Amt für Bau, Regionalentwicklung und Ordnungsangelegenheiten, Kirchplatz 8, 19246 Zarrentin am Schaalsee, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt ebenfalls im Internet auf der Homepage des Amtes Zarrentin unter www.amt-zarrentin.de. Die o.g. Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 34 werden ebenfalls unter diesem Link ins Internet eingestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser

Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Zarrentin am Schaalsee unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges (§ 215 BauGB).

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern).

gez. Draeger
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan